

TOP

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.02.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	070/2011-2
Stand	28.01.2011

Betreff Anfrage des OV und stv. AM Stadler vom 26.01.2011 betr. Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Die mit Schreiben vom 26. Januar 2011 von Herrn Ortsvorsteher und Ratsmitglied Stadler im Rahmen des § 19 GO NRW gestellten Fragen beantwortet der Bürgermeister wie folgt:

1. Wie viele Hunde im Stadtgebiet fallen nach Änderung der Hundesteuersatzung unter den Begriff "Kampfhunde"?

Zum erhöhten Steuersatz nach § 2 der Hundesteuersatzung für gefährliche Hunde werden derzeit 11 Hundehalter veranlagt. Für sonstige im Stadtgebiet gehaltene gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der Hundesteuersatzung haben die Hundehalter jeweils den Nachweis erbracht, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Aufgrund dieses Nachweises sind diese Hunde nicht mit dem erhöhten Steuersatz zu belegen.

**2. Wurde bei der Erfassung überprüft, ob die Besitzer dieser Hunde die Tiere artgerecht halten und zur Führung von Kampfhunden geeignet sind?
 Wenn nein, warum nicht?**

Das Halten von gefährlichen Hunden nach § 3 Landeshundegesetz (LHundG NRW) sowie von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW bedarf gemäß § 4 LandHG NRW der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden wenn, die Person

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat
- die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen
- den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und
- die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nachweist.

Für alle im Rahmen der Hundesteuerveranlagung als gefährlich eingestuft Hunde wurde eine Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW erteilt. Darüber hinaus findet bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine Überprüfung der Haltungskriterien durch das Veterinäramt des Rhein-Sieg-Kreises als für den Tierschutz zuständige Behörde statt.

3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2010 hatte ich um Auskunft gebeten, ob die Stadt Bornheim gegen einen Hundehalter und den Hundeführer etwas unternimmt, dessen Hund sich schon mehrfach aggressiv gegen Menschen verhalten und mit Bissattacken Menschen verletzt hat. Da bis heute von Ihrer Seite keine Antwort auf mein Schreiben erfolgte, bitte ich nun um eine Antwort im Ausschuss

auf die im Schreiben vom 29.06.2010 gestellte Fragen und geäußerte Bitte, ggf. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Von einer schriftlichen Beantwortung wurde abgesehen, da der im Schreiben vom 29.06.2010 geschilderte Sachverhalt am 13.07.2010 telefonisch (einvernehmlich, zunächst abschließend) erörtert wurde. Ordnungsbehördliche Maßnahmen wurden gegen den Halter des Hundes in der Vergangenheit eingeleitet und durchgesetzt.

4. Warum hat die betroffene Bürgerin bis heute keine Antwort auf ihre Eingabe vom 25. Juni 2010 von der Stadt Bornheim erhalten?

Der Beschwerdeführerin wurde am 20.07.2010 telefonisch mitgeteilt, dass die Personalien des Hundeführers anlässlich des Beißvorfalls vom 23.06.2010 an die Polizeiwache Bornheim zur Weiterverfolgung der erstellten Strafanzeige weitergeleitet worden sind. Ferner wurde Sie über die beabsichtigten ordnungsrechtlichen Maßnahmen informiert. Eine schriftliche Mitteilung wurde nicht mehr gefertigt, da die Beschwerdeführerin am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen war. Über das Ergebnis der von der Beschwerdeführerin erstatteten Strafanzeige liegen dem Bürgermeister keine Informationen vor.